

Gerichtsbeamte n. = angestellte

Osterreich Rep.

Dienstrecht

Leonhard Otto W.

Das Gerichtsorganisationsgesetz nebst
dem Dienst- n. Besoldungsrecht der
Angestellten der Gerichte und Justiz-
behörden.

Manz (siehe Ausgabe der österr. Gesetze
(Grobe Ausgabe) 8. Bd.

Wien 1932